



## **Anschlußbedingungen**

- für die Errichtung und den Betrieb von

**Brandmeldeanlagen im Zuständigkeitsbereich**

**der örtlichen Feuerwehren des Oberbergischen Kreises**

mit

- **Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Kreisleitstelle**

**Zuständige Feuerwehr: Feuerwehr der zuständigen Gemeinde / Stadt**

**Stand: 01.02. 2005**

## **I. Allgemeines**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Anschlußbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die AÜA (Leitstelle) des Oberbergischen Kreises.

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Anlagen.

### **2. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)**

Brandmeldeanlagen sind, soweit im folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten und auf dem neuesten Stand zu halten.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN/VDE 0100  
DIN/VDE 0800  
DIN/VDE 0833  
DIN 14661  
DIN 14675  
DIN 4066  
DIN EN 54

Brandmeldeanlagen und deren Anlageteile müssen von einer techn. Prüfstelle z.B. VdS zertifiziert sein.

Sie dürfen nur von Fachkräften entsprechend VDE 0833 errichtet und gewartet werden. Errichterfirmen müssen zertifiziert sein.

### **3. Baugenehmigung**

Die Auflagen und Bedingungen der Baugenehmigung für die Brandmeldeanlage sind zu beachten. Vor Beginn der Installation ist die Planung der Brandmeldeanlage im Projektierungsgespräch mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen.

### **4. Örtl. Feuerwehr / Brandschutzdienststelle**

Die Brandschutzdienststelle und die ört. Feuerwehr behalten sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

## **5. Prüfung der Brandmeldeanlage nach der Techn. Prüfverordnung v. 5.12.1995**

Prüfung durch Staatl- anerkannte Sachverständige vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung.

Wiederkehrende Prüfung im Abstand von nicht mehr als 3 Jahren durch Sachkundige.

## **6. Abnahme der BMA**

Vor Anschaltung der Brandmeldeanlage an die Brandmeldeempfangsanlage des Oberbergischen Kreises erfolgt eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle des Oberbergischen Kreises und/oder der örtl. Feuerwehr im Beisein des Konzessionärs. Termine zur Abnahme sind mit dem Konzessionär ( Fa. Bosch ) abzusprechen.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der Brandmeldeanlage oder deren Vertreter anwesend sein.

Für die geforderten brandschutztechnischen Einrichtungen , wie

- Brandmeldeanlagen
- Alarmierungseinrichtungen
- Feuerlöschanlagen mit Direktmeldung zur Leitstelle

sind mängelfreie Abnahmetestate eines staatl. anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

### Hinweis:

Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle bezieht sich auf die in diesen Anschlußbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig.

## **7. Antrag auf Anschaltung einer BMA**

Der formlose schriftliche Antrag ist mind. 8 Wochen vor der Anschaltung an den Oberbergischen Kreis, Ordnungsamt, Abt. für Feuerwehr und Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, - Brandschutzdienststelle -, zu richten.

## **8. Abschaltung der BMA**

Die Abschaltung der Anlage ist genehmigungspflichtig. Der hierfür erforderliche Antrag ist schriftlich an den Oberbergischen Kreis, Ordnungsamt, Abt. für Feuerwehr und Rettungsdienst Bevölkerungsschutz, - Brandschutzdienststelle - , zu richten.

## **II Errichtung und Betrieb**

### **1. Umfriedete Grundstücke, Tore, Schranken**

Bei umfriedeten Grundstücken oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten durch Tore, Schranken oder vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Einsatz den Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen.

Für automatisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten, sind Maßnahmen zu treffen um diese, auch bei Ausfall des Antriebes, zügig zu öffnen.

Geeignete Maßnahmen können u.a. sein:

- Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Profilzylinder der Feuerweherschließung
- Doppelschließungen
- Schlüsseldepot (sog. A-Kasten ohne VdS Zulassung) oder Schlüsselrohr
- Tor- oder Schrankentriegelung
- Fremdeinspeisung

Diese Maßnahmen sind in jedem Fall mit der Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr und ggf. mit dem Versicherer abzustimmen.

### **2. Zugang zum Objekt im Einsatz**

Der Feuerwehr ist der gewaltlose Zugang zur BMZ sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Brandschutzdienststelle bzw, der Feuerwehr ist ein Schlüsseldepot (SD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind. Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen. Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der Feuerwehr über die Einrichtung eines SD zu beachten. Der Betrieb des SD setzt die Anerkennung einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Betreiber voraus.

Um das SD ohne Alarmierungsauslösung durch die Brandmeldeanlage zu öffnen, muß ein VdS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten.

Hinweis:

Eine manuelle Auslösung des SD mittels Schlüsselschalter darf nur nach Absprache mit dem zuständigen Sachversicherer erfolgen. Wird diese Zustimmung erteilt, so darf der Schlüsselschalter für die Auslösung nur außerhalb des Handbereiches (Zugang nur über tragbare Leiter der Feuerwehr) in mindestens 3 m Höhe über dem Boden erfolgen.

### **3. Feuerwehrezugang/Anfahrstelle für die Feuerwehr**

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), Brandmeldezentrale, Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld sowie Brandmelderlagepläne (Laufkarten) müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs installiert sein.

Der Feuerwehrezugang an der Außenseite des Objektes ist mit einer farbigen Blitzleuchte in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr zu kennzeichnen.

Der Feuerwehrezugang muß sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrstelle für die Feuerwehr befinden, die gem. BauO NW als Feuerwehrezufahrt ausgeführt sein muß.

Feuerwehrezugang und Anfahrstelle für die Feuerwehr sind bereits in der Planungsphase mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

### **4. Brandmeldezentrale (BMZ)**

Die BMZ und Parallelanzeigen sind unmittelbar hinter dem Feuerwehrezugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muß mit der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Die Zugangstür und der Weg zur BMZ oder zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Bei Parallelanzeige muß der Weg zur BMZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gem. DIN /VDE 0833 Teil 1 (Ziff. 3.8.7 ) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

a) Die Übermittlung von Gefahrenmeldungen aus einer BMA an die Leitstelle des Oberbergischen Kreises darf nur über Primärleitungen erfolgen (A2.1 Tabelle A.1 DIN 14675 / A1), in begründeten Ausnahmefällen kann die Verbindungsart A2.3 gemäß Tabelle A.1 der DIN 14675/A1 Verwendung finden..

b) Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Leitstelle nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch - mindestens als Sammelanzeige - an eine beauftragte Stelle weitergeleitet werden.

An der BMZ ein Schild mit folgendem Text (z.B. für Wartungsarbeiten) anzubringen:

"Übertragungseinrichtung abgeschaltet !  
Bei Alarm Feuerwehrruf 112 wählen !"

### **5. Feuerwehrbedienfeld (FBF) / FAT (Feuerwehrranzeigetableau) / FIZ (Feuerwehrinformationszenter)**

Ein FBF muß installiert werden.

Die Schließung wird von der Feuerwehr vorgegeben.

Ein Feuerwehrranzeigetableau oder Feuerwehrinformationszenter können verlangt werden.

### **6. Brandmelder**

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziff. 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere wird verwiesen auf DIN/VDE 0833 Teil 2 Ziff. 4.2 und DIN 14675 Ziff. 7.2 sowie auf die Vorgaben des VdS.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften.

#### **6.1 Nichtautomatische Brandmelder**

Druckknopfmelder sollten vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden (s. Baugenehmigung).

#### **6.2 Automatische Brandmelder**

##### **6.2.1 Projektierung**

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist unter Berücksichtigung der Auflagen der Ordnungsbehörden sowie bestehender Richtlinien grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen anzuwenden:

- a) Brandkenngrößenmuster-Vergleich (Mehrkriterien-Melder)
- b) Zweimelderabhängigkeit
- c) Zweigruppenabhängigkeit

AlarmzwischenSpeicherung ist nur nach Absprache zulässig.

Rauchmelder sind grundsätzlich in Zweigruppen- oder Zweimelderabhängigkeit zu schalten, es sei denn sie sind als Mehrkriterien-Melder ausgelegt.

### **6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken**

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Unterhalb der Zwischendecken sind die Melderstandorte dauerhaft zu kennzeichnen, sie müssen eine nach außengeführte Parallelanzeige erhalten.

### **6.2.3 Brandmelder in Doppelböden**

Über Melder in Doppelböden sind die darüberliegenden Fußbodenelemente entsprechend zu kennzeichnen. Evtl. erforderlich werdendes Hebwerkzeug ist vorzuhalten. Durch eine Kette sind die Elemente gegen Vertauschen zu sichern.

Sie müssen eine nach außen geführte Parallelanzeige erhalten.

### **6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen**

Hier gilt sinngemäß Ziff. 6.2.3

## **7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen**

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind folgende Regelungen zu beachten:

a) Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe auch die VdS-Richtlinie 2092 / CEA 4001: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau".

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldegruppen (s.Ziff. 8).

Der Laufweg von der BMZ zur Sprinkleranlage ist auszuschildern.

b) Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlendioxid-Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.

Sie müssen so geschaltet sein, daß das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Die Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche müssen entsprechend der Ziff. 7 vorgehalten werden.

## **8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr**

### **8.1 Brandmelderlagepläne (Laufkarten)**

Je Meldergruppe ist ein Brandmelderlageplan gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ und an der Parallelanzeige zu hinterlegen. Abweichungen vom vorgegebenen Muster sind mit der Feuerwehr abzustimmen. (Muster siehe Anlage 1)

#### **8.1.1 Papierformat**

- Brandmelderlagepläne sollen das Format DIN A 3 nicht überschreiten.
- Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sollen die Karten Klarsichthüllen oder mit Schutzfolien versehen werden

#### **8.1.2 Grafische Darstellung**

Die Pläne sind von aktuellen Grundrißplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.

Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.

Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.

Für die Beschriftung sind Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden.

Falls von diesen Forderungen abgewichen wird, ist Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle zu halten.

Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen.

#### **8.1.3 Allgemeine Hinweise**

Brandmelderlagepläne müssen folgende Informationen enthalten:

- genaue Bezeichnung des Geschoßes bzw. der Ebene
- Standort der Brandmeldezentrale, der Parallelanzeige und ggf. der Unterzentrale
- Laufweg von der BMZ zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung
- im Laufweg liegende Türen und die Treppenträume ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Lage der Wandhydranten und/oder der Anschlußeinrichtungen der Steigleitungen
- Nutzung des Meldebereiches

-Meldergruppe, Melderart (autom. Brandmelder, Druckknopfmelder oder linienförmiger Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe

Bereiche mit stationären Löschanlagen:

Die Art des Löschmittels ist anzugeben. Die Bereiche sollten mit Bildzeichen nach DIN 14034 und gem. VdS-Empfehlung (Form 2030) farblich blau, ggf. mit Schraffur, gekennzeichnet werden.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Brandmeldelageplänen verfügen, muß ein kompletter Satz Brandmelderlagepläne für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen.

Die Brandmelderlagepläne (Laufkarten) sind durch die Brandschutzdienststelle genehmigen zu lassen.

## **8.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne**

Die Erstellung eines Feuerwehrplans gemäß DIN 14095 ist erforderlich.

## **9. Wartung und Inspektion der BMA**

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (s. VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VdS anerkannten Fachfirma abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl von Fehlalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständigen Ordnungsbehörden für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, daß die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig überwacht werden. Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art sicherzustellen. Sofern Arbeiten an der BMA ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, ist dieses der Kreisleitstelle frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Mit den Arbeiten darf erst nach Bestätigung durch die Kreisleitstelle begonnen werden.

## **10. Kostenersatz und Entgelte**

Die Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle gem. Ziff.8 sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die der Feuerwehr durch den Einsatz aufgrund von Fehlalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der für die jeweils zuständige Feuerwehr gültigen Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr.

### **11. Bauliche und betriebliche Änderungen**

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind der zuständigen Feuerwehr / Brandschutzdienststelle mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.